

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 1. Dezember 1951

Nr. 139

Tag	Inhalt	Seite
15. 11. 51	Verordnung über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik	1091
15. 11. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik	1091
	Berichtigung	1090

Verordnung über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 15. November 1951

Zur Erfüllung der Volkswirtschaftspläne ist die Ausbildung feines qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses' von besonderer Bedeutung. Um den besten Absolventen der Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik die Möglichkeit zu geben, ihre Fähigkeiten voll zu entfalten und sich ein solches Wissen anzueignen, das sie zur Übernahme einer Tätigkeit als Hochschullehrer und Forscher befähigt, wird die wissenschaftliche Aspirantur eingerichtet.

Als weitere Maßnahme zur Durchführung der Hochschulreform beschließt darum die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in Ausführung des § 3 Ziffer 5 und § 6 Ziffer 8 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 123) folgende Verordnung:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

An den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik wird zur systematischen Ausbildung von Hochschullehrern und Forschern die wissenschaftliche Aspirantur eingerichtet.

§ 2

Die Kontingente und Fachgebiete der Aspirantur werden im Volkswirtschaftsplan festgelegt. Die Aufteilung auf die einzelnen Universitäten und Hochschulen erfolgt nach den Vorschlägen der fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

Es gibt folgende Arten der Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik:

- a) die planmäßige Doktoraspirantur,
- b) die planmäßige Aspirantur mit dem Ziel der Habilitation,
- c) die außerplanmäßige Doktoraspirantur,
- d) die außerplanmäßige Aspirantur mit dem Ziel der Habilitation.

§ 4

In der planmäßigen Aspirantur (Doktoraspirantur und Aspirantur mit dem Ziel der Habilitation) werden Hochschullehrer und Forscher ausgebildet, denen in der Ausbildungszeit keine Nebenbeschäftigung außer der pädagogischen Arbeit im Rahmen der Ausbildung gestattet ist.

§ 5

In der außerplanmäßigen Aspirantur (Doktoraspirantur und Aspirantur mit dem Ziel der Habilitation) werden Hochschullehrer und Forscher ausgebildet, die ihre hauptberufliche Arbeit an anderer Stelle nicht unterbrechen. Voraussetzung für die Ausbildung ist, daß die entsprechenden Bedingungen für ihre wissenschaftliche Arbeit an den Institutionen, an denen sie arbeiten, vorhanden sind und die hauptberufliche Arbeit mit der in der Aspirantur gewählten Fachrichtung übereinstimmt.

§ 6

Das Ausbildungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. Juli eines jeden Jahres.

* -

II.

Aufnahme und Ausbildung der Aspiranten

§ 7

Die allgemeine Leitung der Ausbildung von Hochschullehrern und Forschern in der Aspirantur ob-